

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23496 –

Fortschritte bei der Erfassung und Reaktion auf Gewalt in den Jobcentern

Vorbemerkung der Fragesteller

In zwei Kleinen Anfragen (Drohungen und Übergriffe in Jobcentern (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14769) sowie Datenerfassung von Übergriffen in Jobcentern (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/17215) hat die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag bereits auf die Problematik von Gewalt in den Jobcentern hingewiesen und danach gefragt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern.

Nachdem ein Jahr nach der ersten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13822 vergangen ist, fragen die Fragesteller die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie in den letzten Monaten zur Verbesserung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes in den Jobcentern die Bundesregierung getroffen hat.

Eine Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren weist die Bundesregierung zurück und sieht die dezentral organisierten Jobcenter in der Pflicht. Gleichzeitig ist es der Bundesregierung unbenommen, Informationen zu erfragen und auf die freiwillige Zusammenarbeit der Jobcenter zu bauen.

Verschiedentlich beruft sich die Bundesregierung auf den Datenschutz. So etwa in Bezug auf die Frage, in wie vielen Fällen Täter von Übergriffen in Jobcentern zu Schmerzensgeldzahlungen verpflichtet wurden und wie viele der Angreifer Zahlungen aus finanziellen Gründen nicht leisten konnten. Hier gibt die Bundesregierung an, aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben machen zu können.

Im Bereich der Polizei ist jedoch von mehreren Ländern gesetzlich geregelt worden, dass Beamte, die im Dienst angegriffen und verletzt werden und einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben, dem der Täter nicht nachkommt, vom Land ein Schmerzensgeld erhalten. Datenschutzrechtliche Gründe können mithin nach Ansicht der Fragesteller nicht angeführt werden, um nicht für Verbesserungen für die Mitarbeiter von Jobcentern zu sorgen.

1. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr eine Überarbeitung des Muster-Notfall-Konzepts und des Sicherheitskonzepts der Bundesagentur für Arbeit (BA) stattgefunden, und wenn ja, welche Änderungen wurden vorgenommen?

Das den gemeinsamen Einrichtungen als Angebot von der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung gestellte zentrale Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept wird bedarfsbezogen aktualisiert. Bedarfe ergeben sich insbesondere in Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vorfällen, aus deren Bewältigung sich neue Aspekte für den verbesserten Schutz von Beschäftigten ableiten lassen.

Im vergangenen Jahr haben sich keine entsprechenden Erkenntnisse für eine Überarbeitung des Muster-Notfall- und Sicherheitskonzeptes der BA ergeben.

2. Ist zur Verbesserung des Muster-Notfall- und Sicherheitskonzepts eine systematische Abfrage bei allen Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) erfolgt?

Eine entsprechende Abfrage ist nicht erfolgt. Eine Meldepflicht von sicherheitsrelevanten Vorfällen in den Jobcentern gibt es aufgrund der organisatorischen Strukturen nicht. Wenn eine Alarmierung des Sicherheitsboards der Zentrale erfolgt, wird dies zentral erfasst.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob lokale Notfallkonzepte angepasst wurden (bitte um Nennung der Jobcenter)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

4. Hat Bundesregierung Erkenntnisse, ob Best-Practice-Beispiele erhoben und veröffentlicht wurden?

Best-Practice-Beispiele werden durch die „Servicestelle SGB II“, einer Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, veröffentlicht. Die Angebote dieser Servicestelle richten sich an alle Akteure, die an der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sind, insbesondere an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern, durch Angebote für Erfahrungsaustausch und Vernetzung.

Die Bundesregierung verweist auf folgende aktuelle Beispiele zum Thema Sicherheit:

- Gute Praxis: <https://www.sgb2.info/DE/Ideen-Koepfe/Gute-Praxis/Jobcenter%20Schwerin.html;jsessionid=9D2D7FDBDEBC5106E1D2C39F8FCC5E6E>
- Expertengespräch: <https://www.sgb2.info/DE/Themen/Sicherheit/Experten-Blickwinkel/expertengespr%C3%A4ch-polizei-warendorf.html>
- Hintergrundbericht: <https://www.sgb2.info/DE/Themen/Sicherheit/Hintergrundbericht/Hintergrundbericht-sicherheit.html>

Zudem wurden umfangreiche „Praxishinweise für gemeinsame Einrichtungen – aus der Praxis für die Praxis“ von der Internen Beratung der BA zusammengestellt. Zu dem Thema Sicherheit sind Ausführungen auf S. 138 bis 141:

https://www.sgb2.info/DE/Service/Personalausstattung/Praxishinweise%20für%20die%20GE%20der%20BA.pdf?__blob=publicationFile&v=6

5. Hat die Bundesregierung es unternommen, systematisch Informationen zu Übergriffen oder Bedrohungslagen in den Jobcentern auf freiwilliger Basis abzufragen?

Die Bundesregierung hat im Sommer dieses Jahres die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zum Thema Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes insgesamt ausgeschrieben, die unter anderem das Ausmaß der Gewalt untersuchen soll. Die Erteilung des Zuschlags steht kurz bevor.

Ein Ziel der Untersuchung ist es, differenzierte Aussagen zu einzelnen Berufsgruppen zu ermöglichen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert erfasst werden. Als eine solche Berufsgruppe sehen die Ausschreibungsunterlagen Beschäftigte in der Sozial- und Arbeitsverwaltung vor. So soll ein umfassendes Lagebild gezeichnet werden können.

6. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs für einen von Gewalt betroffenen Mitarbeiter zu gewährleisten, wenn ein gerichtlich festgestellter Anspruch auf Schmerzensgeld aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Täters nicht durchgesetzt werden kann?
8. Gibt es Pläne der Bundesregierung, bezüglich Schmerzensgeldzahlungen zugunsten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und insbesondere von Mitarbeitern der Jobcenter in Vorleistung zu gehen, wenn die Mitarbeiter andernfalls leer ausgehen?

Die Fragen 6 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I 2362) unter anderem § 78a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) eingeführt. Danach haben Beamtinnen und Beamte des Bundes einen Anspruch auf Übernahme bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. vor, wenn der Schmerzensgeldanspruch bei mindestens 250 Euro liegt.

Der Gesetzgeber hatte laut Gesetzesbegründung zu § 78a BBG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8517, S. 28) vor allem Fälle im Blick, in denen Beamtinnen und Beamte auf Grund ihrer Eigenschaft als Amtsträgerinnen oder Amtsträger Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst.

Die BA verfährt entsprechend den Regelungen auf Bundesebene. Bei den Beamtinnen und Beamten findet § 78a BBG (Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte) Anwendung.

Eine vergleichbare tarifvertragliche Regelung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht derzeit nicht.

7. Gewähren die Jobcenter ihren Mitarbeitern Rechtsschutz, um einen möglichen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Täter durchzusetzen?

Ob und in welchem Umfang die Jobcenter ihren Beschäftigten Rechtsschutz gewähren, wird dezentral entschieden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung hat bzgl. der dort Beschäftigten eigene dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse in allen Angelegenheiten, die nicht die Begründung oder Beendigung von Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen betreffen.

9. Sind der Bundesregierung Studien bekannt, die einen Zusammenhang zwischen unverständlichen Formularen und bürokratischen Vorgaben durch die Jobcenter und Übergriffen in Jobcentern untersuchen?

Hat die Bundesregierung selbst eine solche Studie in Auftrag gegeben?

Der Bundesregierung sind solche Studien nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Liegen dem berufspsychologischen Service Informationen über die Prävalenz von psychologischen Problemen nach Gewalterlebnissen vor, und wenn nein, wie stellt er sicher, dass Betroffenen systematisch geholfen wird?

Dem Berufspsychologischen Service liegen keine Informationen über Prävalenzen von psychologischen Problemen nach Gewalterlebnissen vor. Im Falle akuter Unterstützungsbedarfe aufgrund von Gewaltereignissen hat die BA in der Vergangenheit auch Betroffenen aus dem Rechtskreis SGB II unbürokratisch psychologische Unterstützung angeboten.

11. Welche Kosten sind den Jobcenter durch die Dienstleistung von Sicherheitsdiensten im Jahr 2020 entstanden (bitte Angaben zu den einzelnen Jobcentern)?

Die geforderten Daten liegen nicht vor.

12. Welcher Anteil der Jobcenter war in diesem Jahr teilweise oder komplett für den Zugang von Kunden geschlossen (bitte nach der Unterscheidung teilweise bzw. komplett und Angaben zu den einzelnen Jobcentern)?

Die Jobcenter waren in der akuten Pandemiephase im Frühjahr diesen Jahres weitgehend für den Publikumsverkehr geschlossen, aber weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar, da Fragen und Anliegen der Leistungsberechtigten und Hilfesuchenden auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden konnten. Die persönlichen Kontakte wurden minimiert, blieben aber für Notfälle bestehen. Die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen erfolgte weiterhin. Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Empfehlung Hinweise für die Wiedereröffnung gegeben und die lokale dezentrale Verantwortung betont. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat keine Aufsicht über die Jobcenter. Die Organisation der Verwaltungsabläufe obliegt den Jobcentern in dezentraler Verantwortung unter Berücksichtigung des regionalen Pandemiegeschehens.

13. Wie viele Personen haben in den Jobcentern Hausverbote (bitte nach Ländern und Jobcentern gegliedert angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Hat der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 erwähnte Erfahrungsaustausch mit von Gewalt Betroffenen inzwischen stattgefunden, und wenn ja mit welchem Ergebnis?
- Nach welchen Kriterien und Erkenntnissen wurden die Personen für den Erfahrungsaustausch ausgewählt?
 - Wie viele Personen wurden beteiligt?
 - In welcher Weise wurden sie beteiligt?

Die Fragen 14 bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

Der Erfahrungsaustausch wurde am 27. und 28. Februar 2020 in der Zentrale der BA durchgeführt. Teilgenommen haben zwanzig Beschäftigte aus Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen, die entweder persönliche Erfahrungen mit Gewalt bei der Aufgabenerledigung gemacht haben oder mit der Bewältigung von entsprechenden Vorfällen betraut waren. Ebenso teilgenommen haben drei Vertreter des Berufspsychologischen Service und des Technischen Beratungsdienstes. Ziel der Veranstaltung war ein Austausch und eine Diskussion, wie Gewaltprävention, akute Notfallbewältigung und Nachsorge noch weiter verbessert werden können. Zur Verbesserung der Transparenz über das bestehende Sicherheitsportfolio soll künftig ein zentraler Werkzeug-/Instrumentenkoffer zur Sicherheit in der BA bereitgestellt werden.

15. Wurden die im Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept enthaltenen Meldekonzepete für die Meldung vorgesehener Fälle auf andere Tatbestände erweitert?

Die im Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept enthaltenen Meldekonzepete für die Meldung vorgesehener Fälle wurden nicht auf andere Tatbestände erweitert, da entsprechende Beispiele in der BA nicht bekannt sind bzw. durch Jobcenter nicht mitgeteilt wurden.

16. Wurde etwas an der in der Vergangenheit geübten Praxis, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) in eigener Zuständigkeit entschieden, inwieweit sie sicherheitsrelevante Ereignisse melden, geändert?

An der erwähnten Praxis wurde nichts geändert. Insbesondere haben sich aus dem Erfahrungsaustausch (siehe Antwort zu Frage 14) in der Zentrale der BA keine diesbezüglichen Erfordernisse ergeben.

17. Wie funktioniert die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 erwähnte Hinwirkung der BA darauf hin, dass die in den gE vorliegenden individualisierten Notfall- und Sicherheitskonzepte sich am zentralen Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept orientieren insbesondere angesichts der Tatsache, dass die gE autonom und dezentral handeln?

Ergänzend zu der Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 verweist die Bundesregierung auf die Organisation der gemeinsamen Einrichtungen. Nach § 44c SGB II hat jede gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte besteht. Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit informieren im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die Mitglieder der Trägerversammlung und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen über entsprechende Regelungen und das damit verbundene Angebot und wirken auf eine Umsetzung hin.

18. Hat die Bundesregierung versucht, Erkenntnisse zu den Wirkungszusammenhängen in Bezug auf den Krankenstand in Jobcentern, trotz ihrer in ihrer Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 postulierten Komplexität, zu erwerben, und wenn ja, wie stellen sich diese Wirkungszusammenhänge dar?

Die Ursachen und Einflussfaktoren für die Abwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind sehr vielseitig und in unterschiedlichen Bereichen zu finden. Um mögliche Ursachen und Einflussfaktoren aufzeigen zu können, ist eine Gefährdungsbeurteilung der erste Schritt. Die Gefährdungsbeurteilung von physischen und psychischen Belastungen bei der Arbeit ist im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) festgeschrieben. Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG ist die Geschäftsführerin/Geschäftsführer der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung.

19. Wurde der eng gesteckte Rahmen, in dem sich der Verwaltungsrat der BA mit dem Thema Sicherheit und Gewalt in Jobcentern befasst, den die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 beschreibt, zwischenzeitlich erweitert?

An der im SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III) normierten Rolle und Funktion des Verwaltungsrats hat sich gegenüber dem 17. Februar 2020 nichts geändert. Unabhängig davon wird der Verwaltungsrat durch den Vorstand über Sicherheitsvorfälle in allen Dienststellen der BA, also auch in gemeinsamen Einrichtungen, unterrichtet. Die Sicherheit aller Beschäftigten der BA – unabhängig vom Rechtskreis – war, ist und bleibt dem Verwaltungsrat ein wichtiges Anliegen.

20. Hat die Bundesregierung es unternommen, den Wirkungszusammenhang zwischen Übergriffen in Jobcentern und dem Ziel der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, den sie in ihrer Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 als unklar beschreibt, zu klären?

Die Bundesregierung stellt ergänzend zu der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/17215 klar, dass eine Kausalität zwischen Übergriffen in den Jobcentern und dem Ziel der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ nicht besteht.

21. Wer überprüft, dass die bei den gE vor Ort durchgeführten Gefährdungsanalysen, welche die Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen rechtfertigen, der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit entsprechen?

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu treffen. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln und zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung). Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. an neue Erkenntnisse anzupassen.

